

Jugendordnung

der Sportjugend im Kreissportbund Warendorf e.V.

Inhalt

§ 1 Name und Mitgliedschaft	2
§ 2 Grundsätze.....	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Organe	3
§ 5 Jugendtag.....	3
§ 6 Jugendvorstand	4
§ 7 Jugendordnungsänderungen.....	4

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Sportjugend im Kreissportbund Warendorf e.V. (nachfolgend KSB genannt) sind die eigenständigen Jugendabteilungen aller dem Kreissportbund angeschlossenen Mitgliedsvereine, sowie deren gewählte Vertreter und Vertreterinnen (im Folgenden Sportjugend genannt). Die Sportjugend vertritt alle jugendlichen Menschen in den Mitgliedsvereinen des KSB, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsvereine des KSB.
2. Die Sportjugend ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
3. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung, der ihr von Dritten zufließenden, sowie durch den Haushalt des KSB, zugewiesenen Mittel.
4. Die Sportjugend ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung im KSB und unterliegt, soweit diese Jugendordnung nicht abweicht, der Satzung des Gesamtverbandes.
5. Die Sportjugend ist Mitglied der Sportjugend Nordrhein-Westfalen und kann auf Beschluss des Jugendvorstandes Mitglied in weiteren Organisationen sein.
- 6.

§ 2 Grundsätze

1. Die Sportjugend im KSB Warendorf bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung und setzt sich für die Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
2. Die Sportjugend im KSB Warendorf ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.
3. Die Sportjugend setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
4. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
5. Sie spricht sich gegen jede Form des Dopings, der Wettkampfmanipulation sowie sonstiger unfairer Praktiken aus.
6. Die Sportjugend fördert die Beteiligung junger Menschen an Entscheidungen, die sie selbst betreffen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend sind unter anderem:

Kinder- und Jugendverbandsarbeit

- Kindeswohl im Sport
- Kinder – und Jugendpolitik
- Partizipation und ehrenamtliches Engagement
- Internationale Jugendarbeit
- Jugenderholung

Kinder- und Jugendsportentwicklung

- Zusammenarbeit Sportverein – Kita/Tagespflege
- Zusammenarbeit Sportverein – Schule
- Kinder- und Jugendbildung

§ 4 Organe

- der Jugendtag
- der Jugendvorstand

§ 5 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das höchste Organ der Sportjugend und kann ordentlich oder außerordentlich sein.
2. Er besteht aus den benannten Vertretern/innen der angeschlossenen Vereinsjugenden. Jeder Mitgliedsverein mit Jugendabteilung hat eine Stimme.
3. Aufgabe des Jugendtages ist:
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
 - Festlegung der Schwerpunkte für die Tätigkeit der Jugendarbeit und des Jugendvorstands der Sportjugend
 - Entlastung des Jugendvorstands
 - Wahl des Jugendvorstands
4. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Jugendtag hat vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung des KSB stattzufinden. Er wird vom Jugendvorstand spätestens 4 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge, schriftlich oder über elektronische Medien einberufen. Anträge an den Jugendtag sind mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Jugendtag in Textform (Email oder Brief) an den Jugendvorstand zu richten.
5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Wahlen finden offen, auf Antrag geheim, statt.
8. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder und Mitgliederinnen der Sportjugend oder aufgrund eines Beschlusses des Jugendvorstandes oder der Geschäftsführung, ist ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von 6 Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen einzuberufen. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.

§ 6 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus

- der / dem Vorsitzenden
- der / dem Stellvertreter/in
- 1 bis zu 3 Beisitzer/ innen
- der / dem Jugendsprecher/in bzw. der / dem J-Team-Vertreter /in
- der / dem hauptberuflichen Mitarbeiter/in Fachkraft Jugend des KSB mit beratender Stimme

Darüber hinaus kann der gewählte Jugendvorstand weitere Personen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Jugendvorstand berufen. Mindestens ein Mitglied des Jugendvorstands muss zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht 27 Jahre alt sein.

2. In den Jugendvorstand ist wählbar, wer Mitglied eines Sportvereins im KSB ist.

3. Der Jugendvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Der Vorsitzende / die Vorsitzende ist gemäß Satzung Präsidiumsmitglied des KSB.

5. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im KSB und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

6. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden mindestens halbjährlich statt. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.

7. Der/Die Vorsitzende des Jugendvorstands repräsentiert die Interessen der Sportjugend nach innen und außen.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.